

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**Juli/August 2020**

**Individuelle Gesundheitsleistungen  
(IGeL)**

## **Impressum**

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Juni 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

## **Inhalt**

|   |   |
|---|---|
| 1. Einleitung .....   | 4 |
| 2. Wer zahlt welche Leistung? .....                                 | 5 |
| 2.1 Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ..... | 5 |
| 2.2 Satzungsleistungen der einzelnen Krankenkassen .....            | 5 |
| 2.3 Private Zusatzversicherungen .....                              | 6 |
| 2.4 Abrechnung als Selbstzahler? .....                              | 6 |
| 3. Häufig angebotene IGeL .....                                     | 6 |
| 4. Der IGeL-Monitor als Anhaltspunkt für Versicherte .....          | 8 |

## 1. Einleitung

Wenn einem in der Arztpraxis ein IGeL begegnet, handelt es sich vermutlich nicht um ein stacheliges Kleintier, sondern um eine *individuelle Gesundheitsleistung*.

Unter diesem Schlagwort werden ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen verortet, die nicht zum festgeschriebenen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehören. Häufig spricht man auch von „Selbstzahlerleistungen“.

Grundsätzlich ist es erlaubt und so vorgesehen, dass in den Arztpraxen auch Behandlungen angeboten werden können, die über das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen. Das kann daran liegen, dass sie vielleicht nicht für alle Versicherten notwendig sind, dass ihre Wirksamkeit wissenschaftlich noch nicht ausreichend belegt ist, oder das Anerkennungsverfahren derzeit noch am Laufen ist.

Viele Leistungen können auch bei begründetem Verdacht, bei familiärem Risiko oder einer Vorerkrankung über die Krankenkasse abgerechnet werden. Nur wer sie ohne konkreten Anlass durchführen möchte, auch wenn sie medizinisch nicht erforderlich sind, muss sie dann als IGeL selbst zahlen.

Nicht alle IGeL sind also ausschließlich „Geldmacherei“, wie ein häufig gehörter Vorwurf lautet. Aber Patientinnen und Patienten sollten kritisch nachfragen und sich Bedenkzeit erbeten, wenn ihnen eine IGeL-Leistung angeboten wird.

Denn wenn eine Leistung medizinisch notwendig ist, wird sie durch die gesetzlichen Krankenkassen auch übernommen. Es ist wichtig, dies im Hinterkopf zu behalten. IGeL sind niemals dringend erforderlich, sondern stellen oft eine zusätzliche Vorsorge oder einen zusätzlichen Check-Up dar. Man muss sich daher nicht direkt in der Praxis entscheiden, ob man das Angebot wahrnehmen möchte.

In der Mehrzahl der Fälle werden IGeL nicht von den Patientinnen und Patienten aktiv nachgefragt, sondern vonseiten der Ärztinnen und Ärzte angeboten. Dieses Angebot wird in zwei von drei Fällen in Anspruch genommen – weil es überzeugend scheint, weil ein gutes Vertrauensverhältnis besteht, aber auch, weil sich Patientinnen und Patienten unter Druck gesetzt fühlen.

Dabei ist es wichtig, kritisch zu bleiben. In aller Ruhe sollte man die Ärztin oder den Arzt nach Nutzen und Schaden der Behandlung sowie nach möglichen Alternativen befragen, auch nach solchen, die Kassenleistung wären. Es steht auch jedem zu, sich eine Zweitmeinung einzuholen. Schließlich profitieren Ärztinnen und Ärzte finanziell von einer IGeL, sodass dies konträr zur gebotenen Unabhängigkeit stehen kann.

Ferner ist es lohnenswert, das Internet-Angebot „IGeL-Monitor“ zu nutzen und dort die entsprechenden Informationen abzurufen. Auf dieser Plattform bewertet der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) häufig angebotene IGeL nach wissenschaftlichen Kriterien.

Denn IGeL sind nicht grundsätzlich abzulehnen – aber nur gut aufgeklärte Patientinnen und Patienten können entscheiden, ob sie diese zusätzlichen Leistungen in Anspruch nehmen möchten.

## **2. Wer zahlt welche Leistung?**

### **2.1 Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung**

Es wird nur als Kassenleistung anerkannt, was „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ ist. Sie darf „das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“, so ist es im fünften Sozialgesetzbuch festgeschrieben.

Letztlich entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verbindlich, welche konkreten Leistungen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden und welche nicht. Dieser Katalog ist für alle Krankenkassen gleich.

Wenn eine Leistung einmal vom G-BA negativ bewertet wurde, darf aber keine Krankenkasse sie mehr erstatten. Das gilt beispielsweise für die Ozontherapie oder die Colon-Hydro-Therapie. Wissenschaftlichen Studien konnten für beide Anwendungen keinen belegbaren Nutzen feststellen. Als IGeL dürfen sie aber weiterhin angeboten werden, meist im Rahmen der sogenannten „Alternativmedizin“.

### **2.2 Satzungsleistungen der einzelnen Krankenkassen**

Krankenkassen sollen im Wettbewerb zueinander stehen, deshalb bieten einige Kassen bestimmte Behandlungen, die über den allgemeinen Katalog hinaus gehen. Man spricht von freiwilligen Leistungen bzw. von Satzungsleistungen, weil sie in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgeschrieben sind.

Dazu können beispielsweise folgende Leistungen gehören:

- Zusätzliche Schutzimpfungen, auch für Auslandsreisen
- Zusätzliches Budget bei Schwangerschaften, z.B. für weitere Ultraschall-Untersuchungen oder Tests
- Erstattung von osteopathischen Behandlungen oder Akupunktur
- Erstattung von Naturheilmitteln oder Homöopathie
- Beteiligung an sportmedizinischen Untersuchungen
- Beteiligung an professioneller Zahnreinigung.

Hier lohnt es sich, bei der eigenen Kasse genau hinzusehen. Auch ein Krankenkassenwechsel kann sinnvoll sein, wenn die Satzungsleistungen einer anderen Kasse besser zu den persönlichen Vorlieben und Bedarfen passen.

Wenn man eine bestimmte Untersuchung oder Therapie vornehmen lassen möchte, lohnt es sich unter Umständen, bei der Krankenkasse anzufragen. Vielleicht gehört sie zu den freiwilligen Leistungen und die Kasse kann die Kosten übernehmen. Vielleicht ist eine Kostentragung auch möglich, weil man zu einer gewissen Risikogruppe gehört oder eine Vorerkrankung hatte. Oder die Krankenkasse informiert darüber, dass es eine vergleichbare Kassenleistung gibt, sodass diese spezielle IGeL gar nicht notwendig ist.

Dabei gilt: man muss sich vorab informieren. Wenn man als Patientin oder Patient eine IGeL bereits privat gezahlt hat, kann die Krankenkasse das Geld nicht mehr rückwirkend erstatten.

## **2.3 Private Zusatzversicherungen**

Die Lücke zwischen den Abrechnungsvorschriften der Krankenkassen und den Wünschen der Patientinnen und Patienten zu schließen, das versprechen auch private Versicherungsunternehmen. Eine Zusatzversicherung kann beispielsweise Kosten für Heilpraktikerbehandlungen, Zahnersatz, Sehhilfen oder Reiseimpfungen übernehmen – von Spezialtarifen bis hin zum „Rundum-sorglos-Paket“.

Auch hier gilt natürlich, dass der Leistungsumfang stets begrenzt ist. Vielfach ist eine Zuzahlung zu leisten, oder es wird eine Obergrenze für Erstattungen vereinbart. Aufgrund der großen Zahl unterschiedlicher Verträge, die sich an Kundinnen und Kunden mit ganz unterschiedlichen Wünschen und Prioritäten wenden, kann keine allgemeine Empfehlung hierzu gegeben werden. Eine Beratung oder die Informationseinholung anhand verschiedener Übersichten sind in jedem Fall empfehlenswert, da es sich um private Versicherungsverträge handelt.

## **2.4 Abrechnung als Selbstzahler?**

In vielen Fällen wird es darauf hinauslaufen, dass gesetzlich Versicherte, die sich für eine IGeL-Zusatzleistung entscheiden, selbst dafür aufkommen müssen.

Wenn die Durchführung einer IGeL vereinbart werden soll, sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, einen schriftlichen Behandlungsvertrag und auf Verlangen auch einen Kostenvoranschlag vorzulegen. In jedem Fall ist die schriftliche Zustimmung der Patientinnen und Patienten erforderlich.

Umgekehrt sind Patientinnen und Patienten, die eine IGeL abgelehnt haben, aber nicht verpflichtet, dafür etwas zu unterschreiben.

Es muss seitens der Praxis eine korrekte Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ausgestellt werden. Ein pauschales Honorar ist nicht zulässig. Bei Barzahlung sollte man sich eine Quittung ausstellen lassen, auch um die Ausgaben bei der Steuererklärung geltend zu machen.

## **3. Häufig angebotene IGeL**

Viele kennen beispielsweise die Situation, dass die Augenärztin oder der Augenarzt während einer Kontrolluntersuchung sagt: „Wir sollten auch noch den Augeninnendruck messen, das müssten Sie dann allerdings selbst zahlen.“

Klar ist: in den Arztpraxen wird leider nicht immer eindeutig benannt, wenn eine IGeL angeboten wird. Mitunter täuschen Namen wie „Krebsvorsorge plus“ darüber hinweg, dass die standardmäßige Kassenleistung auch schon ausreichend wäre. Werbung schürt im schlimmsten Fall sogar Ängste, ohne die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Zusatzleistung nicht genug für die eigene Gesundheit getan zu haben.

Aber: Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, vorab und umfassend über die Kosten sowie über die geplante Behandlung, ihren Ablauf und die zu erwartenden Folgen zu

informieren. Dies muss persönlich durch die Mediziner geschehen und darf nicht an das Praxispersonal delegiert werden.

Die ärztlichen Fachrichtungen, in denen die meisten IGeL-Leistungen erbracht werden, sind die Gynäkologie, Zahnmedizin und Augenmedizin. Aber auch in der Allgemeinmedizin, Orthopädie, Dermatologie und Urologie sind IGeL häufiger anzutreffen. Eine abschließende Liste aller IGeL existiert nicht.

Es ist schwer einzuschätzen, wie viele IGeL insgesamt angeboten werden. Der IGeL-Monitor des MDK schätzt die Gesamtzahl auf mehrere hundert, je nach Definition.

Die erwähnte Augeninnendruckmessung zur Früherkennung von Glaukom (grünem Star) ist mit 22 Prozent die am häufigsten durch Ärztinnen und Ärzte angebotene IGeL. Wenn sie nicht im Zusammenhang mit weiteren Untersuchungen oder in konkreten Verdachtsfällen durchgeführt wird, stuft der IGeL-Monitor des MDK sie sogar als „tendenziell negativ“ ein. Auch die Augenspiegelung mit Messung des Augeninnendrucks schneidet nicht besser ab. Selbst augenärztliche Fachverbände empfehlen sie ausdrücklich nicht.

Ähnlich sieht es bei einem Ultraschall der Eierstöcke zur Krebsfrüherkennung aus. Studien haben gezeigt, dass flächendeckende Ultraschall-Untersuchungen keinen Mehrwert bieten. Dennoch wird die Methode Frauen als häufigste IGeL angeboten. Durch Fehlalarme und überflüssige Operationen wird sogar Schaden verursacht, weshalb der MDK diese IGeL ganz klar als „negativ“ bewertet.

Ebenso finden sich andere Methoden der Krebsfrüherkennung unter den am häufigsten angebotenen IGeL: Ultraschall der Brust, PSA-Bluttests gegen Prostatakrebs, vaginaler Ultraschall des Bauchraums, Tests gegen Gebärmutterhalskrebs, Dermatoskopie gegen Hautkrebs.

Dazu kommen zusätzliche Blutuntersuchungen, aber auch die reisemedizinische Betreuung oder sportmedizinische Untersuchungen, die von den Kassen ebenfalls nicht übernommen werden. Des Weiteren stellt die ästhetische Medizin, also zum Beispiel Schönheitsoperationen oder das Lasern von Tätowierungen, eine IGeL-Leistung dar, da sie nicht durch die Krankenkassen übernommen werden darf.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat dazu folgende Fragen formuliert<sup>1</sup>, die man im Aufklärungsgespräch mit der Ärztin oder dem Arzt stellen könnte:

- Wo liegt der zusätzliche Nutzen gegenüber der Kassenleistung?
- Gibt es mögliche Risiken, die mit Folgebehandlungen und weiteren Kosten verbunden sein können?
- Entstehen gesundheitliche Nachteile, wenn ich die IGeL nicht durchführen lasse?
- Warum übernimmt die Kasse die Leistung nicht?
- Gibt es vergleichbare Behandlungsmöglichkeiten, die über die Kasse abgerechnet werden können?

---

<sup>1</sup> Quelle: „Pro & Contra: Wie Sie sich für oder gegen ein IGeL-Angebot entscheiden“, Verbraucherzentrale, via <https://www.igel-aerger.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/pro-contra-wie-sie-sich-fuer-oder-gegen-ein-igelangebot-entscheiden-11604>

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sachlich über Chancen und Gefahren einer IGeL zu informieren, ohne dabei die entsprechende Leistung der gesetzlichen Krankenkassen pauschal abzuwerten. Insbesondere darf das Angebot einer Kassenleistung oder eine schnellere Terminvergabe niemals vom Kauf einer IGeL abhängig gemacht werden. IGeL dürfen den Patientinnen oder Patienten nie aufgedrängt werden, und sie müssen aus ärztlicher Sicht stets vertretbar sein.

Versicherte können sich melden, wenn sie sich unter Druck gesetzt oder nicht ausreichend aufgeklärt fühlen, z.B. bei ihrer Krankenkasse, der Verbraucherzentrale<sup>2</sup> oder einer Patientenberatungsstelle.

#### **4. Der IGeL-Monitor als Anhaltspunkt für Versicherte**

Über das Internetportal „IGeL-Monitor“ soll eine Aufklärung von Patientinnen und Patienten über IGeL-Angebote erreicht werden, damit sie sich mündig für oder gegen eine IGeL entscheiden können.

Er wird durch die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung seit 2012 betrieben. Expertinnen und Experten werten Studien zu den jeweiligen Behandlungen und Untersuchungen aus, um herauszufinden, ob es wissenschaftliche Belege für ihren Nutzen gibt und in welchem Ausmaß Schäden durch Nebenwirkungen oder andere unerwünschte Effekte entstehen.

Insbesondere die häufigsten IGeL sollen so unter die Lupe genommen werden. Es zeigt sich, dass ein großer Teil keinen in wissenschaftlichen Studien nachgewiesenen Nutzen hat.

Von den 50 Bewertungen, die Anfang Juni 2020 vorlagen, waren

- keine positiv
- 2 tendenziell positiv
- 20 unklar
- 24 tendenziell negativ sowie
- 4 negativ.

Unter den einzelnen Stichworten wird aber auch erklärt, wie die Expertinnen und Experten zu ihrer Bewertung kamen, sodass sich Patientinnen und Patienten eine eigene Meinung bilden können.

Das Angebot wird stetig erweitert und überprüft. Man findet es auf der Webseite <https://www.igel-monitor.de/>

---

<sup>2</sup> Beschwerdeformular der Verbraucherzentralen: <https://www.igel-aerger.de/projekt-igelaerger/ihre-beschwerde-ueber-igel-34280>